<u>Hinweisblatt 4</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Aufbau eines überdachten Laubenvorplatzes

(gilt **nicht** für die KGA „Am Forsthaus“ + „An der Wendeschleife“, siehe Hinweisblatt 4F bzw. 4W)

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

Die Errichtung eines Laubenvorplatzes mit einem festen Dach ist nur dann möglich, wenn die für den Laubenbau gestattete Grundfläche einschl. Laubenvorplatz kleiner als 24 m² ist. Für eine bis zum 03.10.1990 errichtete Laube im Sinne des §20a BkleinG ist eine Erneuerung des Daches des Vorplatzes statthaft, jedoch keine Neuerrichtung, wenn dadurch die Gesamtgrundfläche der Laube einschl. des Laubenvorplatzes 24 m² überschreiten würde.

- Eine Laube, die kleiner als 24 m² ist, kann -einschl. festem überdachten Laubenvorplatz- auf max. 24 m² erweitert werden.
- Erweiterungsbauten (Vergrößerung der überdachten Fläche) müssen in jedem Fall Teil der bestehenden Baulichkeit sein.
- Separate Baulichkeiten (z.B. Freisitze mit festem Dach) sind nicht statthaft.
- Der Erweiterungsbau ist statisch fest mit dem Laubenkörper zu verbinden.
- Die Haltekonstruktion des Laubenvorplatzes muss dem Gewicht des Dachmaterials angemessen sein.
- Ein Laubenvorplatz darf eine Brüstung mit einer max. Höhe von 1 m haben.
- Das Schließen von Feldern durch Glas oder andere Materialien ist nicht statthaft.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt,

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.